

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

8. Nummer 8 (§ 19)

- a) In Buchstabe a (Absatz 1) ist vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aaO einzufügen:

„aaO) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuß, auf Schalenwild und Seehunde zu schießen;“ ‘.

B e g r ü n d u n g

Nachdem das Schießen mit Pfeil und Bogen inzwischen in einer Form perfektioniert worden ist, daß man über größere Entfernungen mit hoher Genauigkeit schießen kann, sollte auch die Jagd mit Pfeil und Bogen wegen der oft unzureichenden Wirkung eines solchen Geschosses und den damit verbundenen tierquälerischen Auswirkungen verboten werden.